



Provinziale Einheit von :

Date : Verantwortlicher Kontrolleur : Nr :

Anbieter : Einmalige Nr. :

Adresse :

**PRI 2128: Herstellung von Pflanzen, die zum Verbrauch bestimmt sind - Pestizide
[2128] v7**

C : vorschriftsmäßig
NC : nicht vorschriftsmäßig
NA : nicht anwendbar

H : kapitel
B : anlage
A : artikel

§ : paragraph
L : absatz
P : punkt

	C	NC	Gewichtung	NA
--	---	----	------------	----

1. m

1.1. m

1.	m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
Königlicher Erlass : 28/02/1994 A7 (1*)					
2.	m				
3.	m				
4.	m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
Königlicher Erlass : 28/02/1994 A7 (1*)					
5.	m				

Archiviert am 01/09/2014

6.	m				
7.	m		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3 <input type="radio"/>
8.	m				
9.	m		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 <input type="radio"/>
		Königlicher Erlass : 28/02/1994 A4§3 (1*)			
10.	m		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3 <input type="radio"/>
		Königlicher Erlass : 16/01/2006 3&2 (2*)			

1.2. m

1.	m		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10 <input type="radio"/>
		Königlicher Erlass : 28/02/1994 A53 (3*)			

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrollleur

2. REGISTER, KONTROLLE VOR-ERNTE UND VERWENDUNG

2.1. Register - Pflanzenschutzmittel

1.	Ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird geführt.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10 <input type="radio"/>
		Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)			

2.	Ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird geführt für alle Kulturen und Behandlungen nach der Ernte. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Im Register sind die Kulturen und die Nummern der Treibhäuser oder der Parzellen aufgeführt und für die Behandlungen nach der Ernte sind die Nummern der Lagereinheiten (Logen) aufgeführt. Wenn mehrere Lose pro Parzelle, Treibhaus oder Lagereinheit bestehen, dann die Losnummern. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
4.	Im Register sind die verwendeten Pflanzenschutzprodukte mittels ihrer vollständigen Handelsbezeichnung identifiziert. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
5.	Im Register sind die Behandlungsdaten aufgeführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
6.	Im Register ist die angewandte Dosis aufgeführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
7.	Im Register sind für die Kulturen, die behandelten Flächen und für die Behandlungen nach der Ernte, die behandelten Mengen aufgeführt. Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§1 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
8.	Im Register sind das Datum der Aussaat und des Setzens aufgeführt. Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§1 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
9.	Im Register sind die Erntedaten aufgeführt. Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§1 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
10.	Im Register sind im Falle von Bekundungen nach der Ernte die Daten der Vermarktung aufgeführt. Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§1 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
11.	Im Register sind die Analyseergebnisse aufgeführt. Für Lebensmittel (food) sind die Probenentnahmestellen ebenfalls aufgeführt. Europäische Verordnung : 852/2004 BIDAPIII9c)&R/V183/2005BIDAPII2d)&AR/KB22/12/2005A7§1 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
12.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln ist strukturiert. Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§1 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
13.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird innerhalb von 7 Tagen nach Gebrauch der entsprechenden Produkte verwendet. Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§4 (7*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

Archiviert am 01/09/2014

14.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird während 5 Jahren aufbewahrt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
	Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 & KB/AR 14/11/2003 A11 (8*)				

2.2. Register Biozide

1.	Es wird ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Bioziden geführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
	Europäische Verordnung : 852/2004 BIDAPIII9a) & R/V 183/2005 BIDAPII2a) (9*)				
2.	Im Register werden die verwendeten Biozide mittels ihrer vollständigen Handelsbezeichnung identifiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
	Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§1 (5*)				
3.	Im Register werden die Art der behandelten Ausrüstung (Maschinen, Kisten-Paletten und andere Behälter, Lagereinheit, Fahrzeuge, Infrastruktur) aufgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
	Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§1 (5*)				
4.	Im Register werden die Behandlungsdaten, die Konzentrationen und angewendeten Mengen aufgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
	Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§1 (5*)				
5.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Bioziden ist strukturiert und wird innerhalb von 7 Tagen nach Gebrauch der entsprechenden Produkte vervollständigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
	Königlicher Erlass : 22/12/2005 A7§1 & §4 (7*)				
6.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Bioziden wird während 5 Jahren aufbewahrt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
	Königlicher Erlass : 14/11/2003 A11 (10*)				

2.3. Zugelassener Gebrauch

1.	Die im Register eingetragenen Pestizide waren zum Zeitpunkt der Verwendung zugelassen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
	Europäische Verordnung : 1107/2009 A28 (4*)				
2.	Die im Register aufgeführten Anwendungsmodalitäten stimmen zum Zeitpunkt der Anwendung mit den Zulassungspunkten überein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
	Europäische Verordnung : 1107/2009 A55 (4*)				

2.4. Kontrolle Vor-Ernte

1.	Die einer Vor-Ernte Kontrolle unterworfenen Kulturen, wurden einer Vor-Ernte Kontrolle unterworfen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
	Königlicher Erlass : 22/12/2005 A8 (5*)				

2.	Im Register werden die Angaben spätestens am Sonntag, der auf die Behandlung folgt, eingetragen. Königlicher Erlass : 22/12/2005 A3 (7*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
3.	Im Register wird ein Lageplan der entsprechenden Parzellen und/oder der entsprechenden Treibhäuser mit Angabe der jeweiligen Identifizierungsnummern aufgeführt. Königlicher Erlass : 22/12/2005 A9§2 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
4.	Die Identifizierungsnummer der Treibhäuser ist auf unverwischbare Art und Weise auf einer der Eingangstüren vermerkt. Königlicher Erlass : 22/12/2005 A9§1 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0	0
---	---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	0	%
---	---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

3. AUFBEWAHRUNG DER PESTIZIDE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE DER KLASSE A

1.	Alle Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke der Klasse A werden in einem Raum oder einem Schrank aufbewahrt. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§5 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
2.	Der Raum kann abgeschlossen werden. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§5 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Der Raum oder der Schrank ist geeignet. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§5 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

4. BIOZIDE

1. Die anwesenden Biozide sind genehmigt.

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

Europäische Verordnung : 852/2004 B 1, A, II 5 h (11*)

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

5. PULVERASSENER VERWENDER

1. L'opérateur effectue des pulvérisations de pesticides à usage agricole de classe A chez un tiers et a une agrégation d'utilisateur agréé à son nom

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

Königlicher Erlass : 28/02/1994 A67§1 (3*)

Archiviert am 01.09.2014

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

6. MITTEILUNG AN DEN ANBIETER (CROSS-COMPLIANCE, ZUGELASSENER VERWENDER)

- Gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und den Zahlungseinrichtungen der wallonischen und flämischen Region bezüglich der Cross-Compliance, wird eine Kopie dieser Checkliste an die Regionen weitergeleitet. Die möglichen, infolge von Feststellungen im Rahmen der Kontrollen, von den Regionen verhängten Strafen, in Verbindung mit Prämien, fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.
- Die regelwidrigen Items der Kapitel „Biozide“ und „zugelassener Verwender“ werden an den FÖD Volksgesundheit übermittelt, gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und dieser Behörde. Die möglichen, infolge dieser Feststellungen vom FÖD getroffenen Maßnahmen fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

Anmerkungen über die Artikel der

1*. k.e. vom 28.02.1994 über die aufbewahrung, das in-verkehr-bringen und die verwendung von pestiziden für landwirtschaftliche zwecke

2*. m

3*. k.e. vom 28.02.1994 über die aufbewahrung, das in-verkehr-bringen und die verwendung von pestiziden für landwirtschaftliche zwecke

4*. verordnung (eg) nr. 1107/2009 des europäischen parlaments und des rates vom 21. oktober 2009 über das inverkehrbringen von pflanzenschutzmitteln und zur aufhebung der richtlinien 79/117/ewg und 91/414/ewg des rates

5*. k.e. vom 22.12.2005 über die hygiene von lebensmitteln

6*. verordnung (eg) nr. 852/2004 des europäischen parlaments und des rates vom 29/04/2004 über lebensmittelhygiene
verordnung (eg) nr. 183/2005 des europäischen parlaments und des rates vom 12/01/2005 mit vorschriften für die futtermittelhygiene
königlicher erlass vom 22/12/2005 über die hygiene von lebensmitteln

7*. königlicher erlass vom 22/12/2005 über die hygiene von lebensmitteln

8*. verordnung (eg) nr. 1107/2009 des europäischen parlaments und des rates vom 21. oktober 2009 über das inverkehrbringen von pflanzenschutzmitteln und zur aufhebung der richtlinien
79/117/ewg und 91/414/ewg des rates
k.e. vom 14/11/2003 über die eigenkontrolle, die meldepflicht und die rückverfolgbarkeit in der nahrungsmittelkette

9*. verordnung (eg) nr. 852/2004 des europäischen parlaments und des rates vom 29/04/2004 über lebensmittelhygiene
verordnung (eg) nr. 183/2005 des europäischen parlaments und des rates vom 12/01/2005 mit vorschriften für die futtermittelhygiene

10*. k.e. vom 14.11.2003 über die eigenkontrolle, die meldepflicht und die rückverfolgbarkeit in der nahrungsmittelkette
11*. règlement (ce) n° 852/2004 du parlement européen et du conseil du 29/04/2004 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires

Kommentar Kontrolleur

Empty box for the controller's comment.

Kommentar Anbieter

Empty box for the provider's comment.

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Geschehen zu _____, der _____

Unterschrift und Stempel des Beamten : _____ Name Anbieter oder anwesende Person: _____

Funktion : _____

_____ Unterschrift zur Kenntnisnahme : _____

Archiviert am 01/09/2014